

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mithre der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXIII.

Luzern, den 6. Mai 1799. (17. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 29. April.

Präsident: Mittelholzer.

Zwei Beschlüsse werden verlesen, welche die Abschn. des Friedensrichtergutachtens enthalten, die von der Competenz des Friedensgerichtes und von der Form der Vorladung vor das Friedensgericht handeln.

Man verlangt eine Commission. Rubli will sie zwar nicht hindern; aber unter den traurigen Umständen, unter denen wir leben, kann er nicht wissen, ob ein Beschluss gut und rathsam ist; bis dahin haben wir eine Menge milder und menschenfreundlicher Gesetze gemacht — und wer nur etwas abweichende Meinungen und strengere Grundsätze ausserte, der ward beiwohl als Terrorist gescholten und noch verächtlich angesehen; diese Rassigkung möchte auch gut gemeint seyn, aber es ist klar, daß sie ihren Zweck verfehlt hat; so z. B. haben wir eine menschenfreundliche Handlung zu begehen geglaubt, als wir die Confiskation der Güter der Verbrecher aufhoben; hätte man das nicht gethan, so wäre wahrscheinlich das gegenwärtige Unglück nicht erfolgt; es dürfte also besser gethan seyn, wir würden jene menschenfreundlichen Gesetze zurücknehmen als neue machen; werden doch die Freuden, die unsre Beschützer sind, von unserem Volle menschelmörderisch überfallen und behandelt. Er frage darauf an, den großen Rath zur Rücknahme des Gesetzes, welches die Confiskation der Güter aufhob, einzuladen. (Viele Stimmen unterstützen diese Meinung).

Zäslin will zwar der Meinung Rubli's überhaupt gerne bestimmen; allein der Senat hat keine Initiative und soll sich an das halten, was ihm kommt; diesmal stimmt er zur Verweisung der beiden Friedensrichterbeschlüsse an die Commission, die mit den früheren beschäftigt war. Muret ist gleicher Meinung.

Die Verweisung an die Commission wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten.

Läng verlangt, daß man auch Rubli's unterstützter Antrag ins Stimmennmehr gezeigt werde.

Crauer glaubt, es sey kein Gesetz vorhanden, welches Confiskation der Güter überall aufhebt; wir werden den Feinden des Vaterlands alle Mittel rauschen, demselben zu schaden; die Güter der Emigranten sollen unter die Verwaltung des Staats gebracht, die Unschuldigen sollen nicht gestrafft werden; aber nicht daß wir in der Rassigung so weit gehen wie bisher: ungünstiger Moderateismus hat die Republik an den Rand des Verderbens gebracht; er hofft, auch die, die bisher diesem System folgten, werden ihren Irrthum nun einsehen und davon zurückkommen. Wir wollen gerecht seyn, aber die Gerechtigkeit ist in dem Gesetze, und strenge Gesetze sind durchaus erforderlich. Unsere Gesetze werden nicht vollzogen; die Polizei ist im höchsten Grad in ganz Helvetien vernachlässigt; er glaubt, gegenwärtig werden wir es bei dieser lauten Auseinandersetzung unseres Wunsches bewenden lassen.

Das in der Redaktion verbesserte Criminalgesetzbuch wird vorgelegt. Münger verlangt, daß die Commission morgen darüber berichte. Meyer v. Arb. als Mitglied der Commission glaubt, dies sei unmöglich; er verlangt, daß der Bericht in drei Tagen gemacht werde, und daß Lüthi v. Sol., der abwesend ist, in der Commission ersetzt werde.

Muret als Präsident der Commission glaubt, der Bericht könne gar sündlich morgen geschehen, da der Beschluss untersucht ist und alle Mitglieder eines Simes darüber sind. Der letzte Antrag wird angenommen, und Barras an Lüthi's Stelle in die Commission geordnet.

Zäslin legt im Namen einer Commission einen Bericht über den Beschluss, der die an die Municipalitäten zu bezahlenden Taxen für Ausfertigungen von Käuf und Läuschen enthält, vor, und rath zur Annahme des Beschlusses. Der Bericht soll 3 Tage auf dem Tafelstisch liegen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Meyer v. Ar. will die Abwesenden durch die Zäslin'sekten verzeichnet wissen und erneut seinen früheren Antrag, die Gehaltsabzichung auch auf die vierzen Entfernungen von einigen Tagen auszudehnen.

Bundt frägt darauf an, Neding zurückzurufen; wenn er in Schwyz sicher seyn sollte, so wäre es sehr sonderbar; er wird aber unter den Auführern Gefahr laufen.

Forn erod will Meyers Antrag angenommen wissen. Crauer ebenfalls.

Meyers Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arb. glaubt, Bundts Antrag könne nicht statt finden; Neding wird zurückkommen, sobald er kann, und man wäre vielleicht in Verlegenheit, wie man ihn gegenwärtig zurückrufen wolle.

Rubli: Wenn Neding sich dermalen sicher in Schwyz befindet, so wünsche ich ihn nicht hier; ist er unsicher, so wird er von selbst zurückkommen trachten.

Man geht zur Lagesordnung.

Grosser Rath, 30. April.

Präsident: Zimmerman.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung derselben legt Schluumpf im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Alle alte Gesetze, Libelle und Urkunden welche nicht Folgen von Traktaten zwischen Gemeinden gegen Gemeinden sind, in wie weit solche das Anpflanzen eines gemeinsamen Grundstücks verbieten, oder der Urbarmachung eines solchen Bodens zu wider laufen, sind in ganz Helvetien aufgehoben, und als nichtig erklärt.

2. Diejenigen Bürger, welche Theilhaber eines solchen gemeinsamen Grundstücks oder Allmend sind, und ihr betreffendes Anteilrecht durch Anpflanzung benutzen wollen, haben das Recht, eine verhältnismässige Strecke Landes von der Gemeind zu diesem Zweck zu begehrn, insfern nicht jemand anders der nicht Theilhaber ist, das Waldrecht darauf hat.

3. Diese Bürger können sich ungesaumt an die Verwalter dieses Gemeindguts wenden.

4. Die Verwalter sind schuldig, den Begehrenden also gleich und beforderlichst zu entsprechen, und denselben eine angemessene Strecke Lands, zur Anpflanzung anzugeben.

5. Die Anpflanzung kann auf solchem Grund und Boden nicht verlangt werden, wo Hochwald, Schlagholz oder andere nützliche Hölzer, und für Dämme angelegte Hölzer stehen; auch da nicht wo wirklich Materialien, z. B. Laim, Grien, Turben u. d. gl. gegraben wird; und eben so wenig auch da nicht, wo der Boden bisher als Heuwachs gebraucht worden.

6. Die zum Anpflanzen anzuweisenden Bezirke, müssen mit der Anzahl der Nutzniesser, und mit der Größe der Gemeindweide soviel möglich im Verhältniss stehen, wenn solches verlangt wird.

7. Die Zahl der sämtlichen Nutzniesser muss nach bisheriger Uebung in der Gemeinde berechnet werden.

Die Uebung mag nun auf der Zahl der Köpfen, der Haushaltungen, der Dorfgerechtigkeiten oder auch auf einem andern Fusse bestanden seyn.

8. Diejenige Klasse welche ihren Theil anpflanzen wird, muss ihre Früchte allein und ohne Kosten der andern beschirmen.

9. Diese Beschirmung kann nach Belieben durch Zäunen, Hagen, Graben oder Hüthen geschehen.

10. Beschwerden, welche bestimmt auf der Nutzung eines solchen Gemeindguts lagen, werden nach Verhältniss der Zahl gegenseitigen Nutzniesser gleich vertheilt; — das Vieh auf der einen — und die Früchte auf der andern Seite, haften dafür als Unterpfand.

11. Kein Nutzniesser kann einen ganzen betreffenden Bezirk anpflanzen und zugleich das Lustreisrecht haben, sondern nur eines von beiden geniessen. Wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, werden sich die Bürger wegen dem ferneren Lustreis gütlich vertheilen, oder es bei bisheriger Uebung verbleiben lassen; auch kann ein solches zum Anpflanzen begehrtes und erhaltenes Stück Land zu nichts andern gebraucht, und weder veräußert, verkauft noch verpfändet werden. Es bleibt indessen gleichwohl noch ein Eigenthum der sämtlichen Theilhaber.

12. Allfällige Streitigkeiten oder Missverständnisse sollen von fünf sachkundigen unpartheyischen Männern entschieden werden, deren jede Parthei zwei und der Bezirksstatthalter einen auswählen wird.

13. Die Beschwerde über einen solchen Entscheid kann auf Kosten der verlierenden Parthei vor die Verwaltungskammer des Kantons gebracht werden.

Das Gutachten wird Hsweise in Beratung genommen.

§ 1. Anderwert h sieht diese Abfassung für zu weitlaufig und unbestimmt an, denn durch die elbe könnten auch bestimmte Verträge über gegenseitige Benützungen aufgehoben werden; er fordert daher von der Commission einen deutlicheren § über diesen Geszenstand.

Custor mag nicht an die Commission zurückweisen, aus Forcht ihr Gutachten würde sich immer mehr verlangern; allein der § gefällt ihm doch nicht, und er wünscht, daß man einzige freie Benützung gestatte.

Desloes will auch nicht von Urkunden und Libellen sprechen, und stimmt Custor ganz bei. Cars rard billigt den § auch nicht, aber die Abfassung Custors ist ebenfalls zu allgemein und daher zu gefährlich, denn wir haben noch nicht genug statistischökonomische Kenntnisse unsers Vaterlands, um mit Sicherheit hierüber allgemeine Grundsätze aufzustellen; daher glaubte die Commission auf einen solchen § zurückkommen zu müssen, der aber zu ausgedehnt ist, und erst am Ende des Gutachtens aufgestellt werden und einzig die Aufhebung der diesem Gesetz zuwider-

lanschen alten Verordnungen fordern soll. Schlumpf fürchtet durch diese beständige Zurückweisung an die Commission, werde die diejährige Benutzung vieler tausend Fucharten Landes verhindert; er stimmt daher Carrards Antrag bei. Lacoste fordert ganzliche Durchstreichung dieses §, weil in den Berggegenden gerade die Armen, welche keine Alpen besitzen, auf die sie ihre Vieh treiben können, die größte Nutzung der Gemeinweiden in den Thälern haben; übrigens stimmt er Tustor bei. Klemann findet große Schwierigkeiten ganz Helvetien über diesen Gegenstand ein gleichförmiges Gesetz zu geben, weil die Landesschäffenheit zu verschieden ist, um gleichförmig behandelt zu werden; er stimmt Carrard bei. Desloes findet dieser § sey weder am Ende noch am Anfang des Gesetzes gut, weil es immer bedenklich ist, alte Verkommenisse aufzuheben; er wünscht Durchstreichung des §, und hätte sehr gewünscht, nur der Gemeinde Balgach, welche dieses Gutachten veranlaßte, zu entsprechen, ohne weiter zu gehen. Kilchmann stimmt Carrard bei, weil durch Desloes Antrag die armen Bürger Heizbrenns nicht im Fall kämen, sich Lebensmittel zu pflanzen. Regli stimmt Desloes bei, weil er den § für gefährlich hält. Auch Pozzi ist dieser Meinung. Schlumpf beharrt auf Carrards Meinung, weil die den neuen Gesetzen zuwiderlaufenden alten Ordnungen aufgehoben werden müssen.

Bourgeois kann auch nicht zum § stimmen, weil oft verschiedenartig verschlochene Eigentumsrechte auf diesen Gemeinweiden haften; er fordert bestimmt, daß einzige alle Gemeindeverwaltungen verpflichtet werden, ihren armen Bürgern zur Anpflanzung etwas Land abzutreten.

Der § wird durchgestrichen.

§ 2. Desloes begeht nun eine etwas abgedeckte Abfassung. Eustor hofft, man werde sich nicht wundern, wann er es mit der alten Leyer halte, und fordert nochmals, daß der § des ersten der Commission zurückgewiesenen Gutachtens beibehalten werde. Schlumpf vertheidigt das Gutachten mit Desloes Meinung. Anderwerth findet die Sache sehr schwierig, weil Gemeinweiden sind, welche von Bürgern benutzt werden können, die nicht wirkliche Eigentümer des Bodens selbst sind, er fordert also Zurückweisung dieses § an die Commission.

Kilchmann sieht diese Schwierigkeit nicht ein, und fordert der dringenden Umstände wegen Annahme des Gutachtens. Schlumpf gesteht, daß die Commission einsah, daß das Gutachten nicht vollkommen ist, und daher Anleitung gab, die sich allenfalls erhebenden Schwierigkeiten zu beendigen: ein vollständiges Gesetz würde lange aufhalten, und also die diesjährige Nutzung hindern: er beharrt auf dem §.

Cartier stimmt Anderwerth bei, und findet das ganze Gutachten so unvollständig, und den Gegen-

stand einstweilen so schwierig zu behandeln, daß er Tagesordnung über das Ganze fordert, und einzige der Bittschrift von Balgach zu entsprechen wünscht. Bourgeois will nur den eigentlichen Eigentümern das Nutzungsrecht ertheilen. Pellegrini hingegen will dieses auf die bisherigen Nutznießern ausdehnen. Umann stimmt Cartier bei. Schlumpf hat zuviel Interesse für die Armut, und die zweckmäßige Nutzung des helvetischen Bodens um sich hierüber abschrecken zu lassen, und glaubt, allen diesen aufgesetzten Schwierigkeiten könne dadurch abgeschlossen werden, daß nur solches Land zur Nutzung hingegeben werde, auf welches niemand anders ein Nutzungsrecht habe. Der § wird mit Desloes und Bourgeois letzterer Verbesserung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Bourgeois will auch das Schlagholz ausschließen. Desloes folgt.

Der Präsident bemerkt, daß unter dem Wort Waldung, Schlagholz sowohl als hochstammiges Holz begriffen ist. Der § wird angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Bourgeois glaubt, dieser § sey nicht allgemein anwendbar, und will also denselben durchstreichern. Schlumpf glaubt, dieser § sey nothwendig, weil diejenigen Gemeindsbürger, welche den Weidgang beibehalten wollen, nicht mit der sichernden Einzäunung derselben Stecken Landes beladen werden können, welche auf andere Art benutzt werden.

Secretan sagt, es sey hier von Einzäunung und nicht von Hütung die Rede, und in dieser Rücksicht unterstützt er den Sinn des §, wünscht aber, daß die Abfassung desselben vereinfacht, und der folgende § mit demselben vereinigt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 10. Anderwerth findet den § überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß die auf dem Land haftende Beschwerden, weiterfort darauf bleiben. Schlumpf vertheidigt den §, weil es hier von denselben Abgaben die Rede ist, die die Gemeinden von ihren Gemeindegütern zur Besteitung ihrer Gemeindsausgaben beziehen. Legler stimmt Schlumpf bei. Kilchmann ist gleicher Meinung, weil nun auch die Gemeindgüter Staatsabgaben zu bezahlen haben. Bourgeois vertheidigt den §, weil die Gemeindgüter auch noch hier und da Grundzinsen abzuzahlen haben. Pellegrini widersezt sich der Verteilung des Viehs. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Senat, 30. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschuß, welcher die Milderung der Strafe

des B. Franz Glard von Severy enthält, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher den 4. Abschnitt des Gutachtens über die Friedensgerichte, von dem Verfahren gegen die erscheinenden Partheyen, enthält, wird verlesen und an die Commission gewiesen, die mit den früheren Abschnitten beauftragt ist.

Die Discussion über den 3. und 4. Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird eröffnet. Das Gutachten der Commission war folgendes:

Dritter Abschnitt.

Die Commission hatte die Verwerfung dieses Beschlusses angerathen gehabt, weil in demselben nicht gesagt worden, „dass wenn eine Schätzung der im Streit liegenden Sache vor dem Friedensrichter gemacht worden, auch die nämliche vor dem Distriktsgericht dienen könne;“ nun ist diese Auslassung durch den 48. Art. der neuen Resolution gut gemacht, welcher sagt: „Wenn eine Schätzung vor dem Friedensrichter vorgegangen, soll dieselbe ebenfalls auch vor dem Distriktsgericht dienen.“ Die Commission rath also die Annahme des Beschlusses.

Beineben hat der B. Beroldingen einigen Zweifel über den 44. Art. erhoben, in welchem gesagt wird, „dass in Chesarach die Partheyen in eigener Person zu erscheinen gehalten seyen;“ er forchtete, dass dieser Artikel einen Eingriff in die Natur der Chesarachen machen könnte, welche nach dem katholischen Gebrauch von dem geistlichen Richter abhangen, und in dieser Voraussetzung würde er den Beschluss verworfen haben; weil er aber durch das was von der Commission hierüber gesagt worden überzeugt ist, dass die Resolution nichts anders begreifen könne, als was den bürgerlichen Rechtsgang angehe, und also keine Sachen können verstanden seyn, die nach dem katholischen Glauben nicht als bürgerlich angesehen werden, hat er sich nur unter dieser Überzeugung mit den übrigen Gliedern der Commission die Annahme zu ratthen vereinigen können.

Vierter Abschnitt.

Die Commission war neulich in Rücksicht der Summe, welche den Distriktsgerichten als Kompetenz bestimmt gewesen, getheilter Meinung, einige Glieder hatten die Summe von 400 Franken zu hoch gefunden. Die neue Resolution beschränkt nun die Summe auf 300 Franken — und alle Glieder der Commission genehmigen diesen Artikel.

Als aber der Beschluss das erstemal vorgelegt wurde, waren alle Mitglieder der Commission deswegen zur Verwerfung verleitet, weil ein Wiederspruch zwischen dem 7. Artikel, welcher dem Kläger eine Frist von 8 Tagen gewährte, und dem 82. was-

tete, welcher dem Kläger 14 Tage um die Antwort zu untersuchen verstattete; in diesem Beschluss ist nun der Wiederspruch durch zwei Art. gehoben, welche erklären, dass die Frist von 8 Tagen statt habe, wenn die Klage mündlich geschehe, und dass der Richter diese Frist auf 14 Tage zu schen das Recht habe, im Fall die Klage schriftlich wäre. Dieses setzt zwei Verfahrungsformen fest, woson die erste die einfachste ist.

Da also auch diese Dunkelheit der vorherigen Resolution gehoben ist, so haben sich alle Glieder der Commission vereinigt die Annahme der gegenwärtigen anzurathen.

Bäslin rath zur Annahme des 3. Abschnittes. Augustini, so wenig er jemals andere Gottesdienste fränken will, hofft und verlangt auch das gleiche für die katholische Religion und Gottesdienst; sobald diese Resolution nur den Ausdruck braucht: in Chesarach, so ist zu bemerken, dass darinn auch jene Ehehandel, die das sakramentliche der Ehe betreffen, begriffen sind, und man zwingt den Katholiken in solcher Kraft seiner Religion nur für den geistlichen Richter gehörenden Sachen, für den Civilrichter zu rathen; man sagt freylich: hier sey nur von Civilhandeln die Rede, aber was bringt mir, dass man nicht alle Ehehandel unter den Civilrechtsgang bringen will; und dieses wird bestätigt durch den 4. Artik. der sagt: die Personen müssen in Chesarach persönlich erscheinen; das kann sich nur auf jene Chesarachen beziehen, von denen ich spreche. Solche Beschlüsse müssten die Furcht, die Religion der Vater zu verlieren, oder die Religionslosigkeit bewirken; jene erzeugt Fanatismus und unglückliche Bürgerkriege, diese Zügellosigkeit, und durch sie den Untergang der Staaten. (Man ruft zur Ordnung!) Ich bin Repräsentant des Volks wie ihr, und die Religion (nicht Religion, Fanatismus, ruft man) — — seye nun dem wie ihm wolle; meint die Resolution die Ehehandel von denen ich sprech, so kann sie von den Katholiken nicht angenommen werden; meint sie nur Civilhandel, so soll das deutlicher gesagt werden. Ja, B. Senatoren, ich beschwore euch durch Vaterland und Nuheliebe, die Religion der Vater nicht anzugreissen. Der fromme Landmann opfert willig Steuren und was das Vaterland von ihm fordert; will man ihn aber in seinen religiösen Meinungen angreifen (das ist Unruhe gespredigt — ruft man von mehreren Seiten — Henchely ist es nur — das heißt das Volk aufgewiegelt! —)

Rubli: Wir wollen uns nicht überreilen, sondern in den Schranken der Ordnung bleiben; ich will nicht hoffen, dass es der Wille des B. Augustini sey, das Volk zu fanatisieren; aber wann es nicht sein Wille ist, so sind seine Reden, die er im Angesicht so vieler Zuhörer macht, doch leider von der Art, dass das Volk dadurch fanatisiert werden

müs. Wahrlich ich hätte niemals erwartet, daß ein Mitglied, und besonders B. Augustini, welcher von den gesetzgebenden Mäthen schon zu mehrerenmalen ausgezeichnete Beweise von Achtung und Zutrauen genossen, in solche Schwachheiten verfallen könnte. Er weiß doch ganz gewiß nur zu wohl, was endlich Fanatisten, unter dem Deckmantel der Religion, für traurige Wirkungen erzeugen können; die Ausbrüche einer solchen Wuth sind die allerschrecklichsten; dies bestätigt die Erfahrung aller Zeiten, und wie sorgsam müssen nicht die Gezegeber so wie zu allen Zeiten, besonders in dermaligen bedenklichen Zeitspannen seyn, gemeinschaftlich dieses unbeschreibliche Uebel zu verhüten. B. Repräsentanten, wenn unter uns ist auch jemals ein Wort entfallen, wie eint oder andre Religionsparthei im geringsten zu beeinträchtigen; im Gegentheil Ehrfurcht und Hochschätzung gegen selbige bei allen Anlässen zu bescheinigen, soll unser fester Vorsatz seyn und bleiben; denn jede Art von Gottesdienst bleibt ja gesichert, laut der eidlich beschworenen Constitution. Und nun darf B. Augustini in diese Worte ausbrethen: „wenn wir die vorliegende Resolution annehmen, so müssen die Katholischen einem Religionsgrundsatz entsagen, und das Volk werde in die Furcht gesetzt, die Religion zu verslieren;“ und fragt uns, ob wir denn Zuggelosigkeiten pflanzen wollen, nebst andern unbesonnenen Zeugnissen. Kann man auch etwas ärgerlicheres sagen? und was das auffallendste bei mir ist, so ist solches eine der größten Beschimpfungen gegen den großen Math selbst, der diese Resolution abgesetzt hat, wodurch meines Wissens die Mehrheit selbst in katholischen Gliedern besteht, diese wissen gewiß so gut als B. Augustini, was mit der katholischen Religion ver einbarlich ist. Endlich was noch am sonderbarsten ist, schließt Augustini zuletzt dahin, er möchte im 44. S. der Resolution die Worte beisezten, in ciblischen Geschäftesten der Ehehandel; wo die ganze Resolution einzige und allein über den bürgerlichen Rechtsgang redet, und von nichts anderm handelt; also zuletzt will er, was ja die Resolution von selbst enthält, und die ich als Mitglied der Commission schon angenommen habe. Augustini beschwört uns bei der Liebe zum Vaterland und zur Ruhe; ich glaube, wir sollen vielmehr ihn beschwören, daß er von seinen Irrungen abgehe und endlich zur Vernunft zurückkehre. Uebrigens trage ich darauf an, daß wann in der Zukunft jemand mehr in unsrer Versammlung von Religionssachen redet, daß man solchen sogleich mit Unwillen zur Ordnung rufen solle; ich hoffe, B. Augustini werde verley Ausschweifungen nicht mehr begehen.

Hoch hat mit dem größten Schmerz und Bedauern wahrgenommen, daß immer wann die Gallerie voll ist, man von Religion zu sprechen Vorwand sucht.

Wo haben die Gezegeber die Religion je gekränkt, je sie nicht geschützt?

Pfiffer: Die Resolution geht einzig dahin, den Rechtsgang zu bestimmen, nicht das was vor Gericht gezogen werden kann oder nicht.

Lang: Die Constitution sichert die freye Religionsübung; wir haben diese Constitution beschworen und werden sie halten; die gegenwärtige Resolution bietet auch keinen Schein einer Religionskränkung. Ich kann mich über die ungeheure Absurdität von Augustini's Meinung nicht genug wundern, und glaube wirklich wie sollten auf die Feinde in unsrer Mitte zuerst Acht geben; ich erkläre, daß ich Augustini, wann er wieder solche Dummheiten zu Tage bringen sollte, laut zur Ordnung rufen werde.

Meyer v. Krau. Bewies, wie wenig die Gezegeber die Religion anzugreifen gemeint sind, ist was im Senat bei Gelegenheit der Pfarre Betwil vorging — wo der Senat die Resolution des gr. Raths es solle die Caplanei dieser Gemeinde in eine Pfarrei verwandelt werden, darum verwarf, weil es nicht hieße, es kann u. s. w.; wir aber laut erklärten, daß wir in geistlichen Sachen weder zu gebieten hatten, noch gebieten wollten.

Müret: weil man die Absichten der Resolution und also der Commission, die einmuthig ihre Annahme rieh, verläundet, so kann ich wohl als Präsident dieser Commission auch nicht Stillschweigen beobachten; die Commission bestand aus 3 Katholiken und 2 Protestanten; Barras befindet sich unter jenen, The kennt seine Grundsätze: er hat mit uns keinen Anstoß an dem Beschlus genommen — aber Augustini hat ein zarteres Gewissen! — Der 4te Art. ist ohne alle Consequenz; es ist überall hier nur um das Dein und Mein, um Eigenthumssachen zu thun. — Wie alle ohne Ausnahme, achten und ehren die Religion, und werden nie ihre Ausübung kränken — Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Baboux: ich bin Katholik, und werde die Pflichten dieser Religion so lange ich lebe, erfüllen — dennoch kann ich Augustini nicht beipflichten, und bin ne der Commission bei. Unsre Gesetze können sich nicht auf Religionsgegenstände ausdehnen, der gegenwärtige Beschlus tut es nicht, und es ist unmöglich daß die Religion dadurch auf irgend eine Weise gekränkt werden könnte; da die Katholiken die Ehe von 2 Seiten als Sacrament und als Civilcontrakt ansiehen, so hindert auch nichts sie, vor dem geistlichen Richter in jener Hinsicht, so oft sie wollen, zu erscheinen; — endlich wenn ein Katholik, seinem Cultus und dessen Dogmen zwieder, was nach diesen vor den geistlichen Richter gehört, vor den Civilrichter bringt, so ist ein solcher nicht mehr Katholik. — Er stimmt zur Annahme des Beschlusses. — Würde er etwas der Religion zwiderlaufendes darinn finden, so würde

er diese seine Überzeugung laut und ungeschickt — auch auf die Gefahr zu missfallen, was indeß gewiß der Fall alsdann nicht wäre — hier äußern; so aber wird er, wann Missverständnisse in seinem Kanton darüber entstehen sollten, das Volk aufzuklären, und ihm sein Triumph zu benehmen bemüht seyn, wie das gewiß auch alle seine Collegen sich zur Pflicht machen werden. (Lauter Beifall.)

Fuchs: man muß sich wahrhaftig nicht wundern, wenn das einfältige Volk Misstrauen in unsere Gesetze hat, wenn selbst Mitglieder der Gesetzgebung gegen Beschlüsse, die so hell sind wie die Sonne, solche unsinnige Einwürfe und Verdrehungen vorbringen können; im gegenwärtigen Zeitpunkt sind solche Reden wie Augustini führt, Reden der Aufzehr und Ausweitung. Der Beschluß berührt auch auf die entfernteste Weise die katholische Religion nicht, die mir so heilig ist, als sie es dem B. Augustini seyn kann.

Crauer bezeugt, der Anfang der Discussion habe ihn mit Schmerz erfüllt; der Fortgang derselben tröstet ihn wieder; nicht der kleinste Eingriff in die Gewissensfreiheit kann in dem Beschluß gesunden werden; er stimmte zu seiner Annahme.

Genhard ist überzeugt, daß beide Räthe keine Eingriffe in die Religionsfreiheit thun werden; aber gegen die Resolution hat er Bemerkungen zu machen; der getadelte Art. ist wenigstens unbestimmt; wann die eine Partei in Ehesachen Fälle vor den Civilrichter bringen will, die nach der Überzeugung der andern vor den geistlichen Richter gehören; so müssen Schwierigkeiten und Verwirrung entstehen. Er muß nach seinem Gewissen die Resolution verwerfen; wir sollen das auch politisch um der Veruhigung selbst der Schwachen im Volke, thun.

Hornérod wundert sich, daß Genhard durch Badoux nicht ist überzeugt worden; er erinnert den Senat, daß es Hornérod war, der, ein Protestant bei Gelegenheit des Beschlusses über die Pfarr Beiträge das Wörtchen soll anstatt kann, zuerst tadelte, und den Beschluß, den die Katholiken aus Unachtsamkeit angenommen hatten, verworfen mache.

Debevey spricht im Sinne Badoux, und stimmt zur Annahme.

Bodmer hätte nichts gesagt, wenn nicht ein Religionsdiscours aus der Discussion geworden wäre. Er kennt Augustini als einen Eisener der Religion, aber hier ist er von seinen eigenen Grundsätzen sehr abgewichen; er sagte: „Es könne keine Republik ohne Religion bestehen.“ Was haben wir aber nun für traurige Austritte bei der Religion gegen die Republik vor Augen? — — Ueber den Grundsatz der Religion habe ich mich längst geäußert, daß wir bei unserer einen und unheilbaren Republik, auch eine eine und unheilbare Religion haben sollten. Wann man kün-

tig von solchen Sachen redet, so sollte man übrigens nur was Menschenfreundlichkeit ist, sagen.

Diethelm spricht auch für den Beschluß; er ist Katholik, und würde lieber sterben, als von seiner Religion abweichen, aber der Beschluß greift sie auf keine Weise an.

Der 3te Abschnitt wird angenommen.

Die Discussion über den 4ten Abschnitt wird eröffnet. Muret rath zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Verpflichtung der gewählten Munizipalbeamten ihre Stellen anzunehmen, wird verlesen.

Müller verlangt Verweisung derselben an eine Commission, die in 3 Tagen berichten soll; sie wird beschlossen, und besteht aus den B. Dolder, Berthollet, Falk, Hegglin und Stauffer.

Der Beschluß, welcher die Munizipalbeamten von dem Militärdienst ausschließt, wird verlesen.

Crauer rath zur ungesaumten Annahme; die Munizipalstellen sind sehr wesentlich in der Republik, und die Resolution wird dazu beitragen, zur Annahme der Munizipalstellen desto geneigter zu machen.

Lang ist nicht dieser Meinung, und sieht die Nothwendigkeit dieser Ausnahme gar nicht ein; er verlangt Verweisung an die Commission, die mit dem vorhergehenden Beschluß beauftragt ist. Die Verweisung an die Commission wird beschlossen.

Hornérod hält es nun dennoch für äußerst dringend, daß der Beschluß sogleich angenommen werde. Crauer will, die Commission soll morgen berichten. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einer Bothschaft über den Aufzehr im Kant. Waldstatten.

Großer Rath, 1. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Die Fortsetzung des gestrigen Weidgangs-Gutachtens wird in Berathung genommen.

§ 11. Herzog fordert Durchstreichung dieses §, weil viele Gemeinden schon ihre Gemeindeweiden, wenigstens einen Theil derselben, getheilt haben. Legler fordert, daß der § etwas deutlicher und nacher bestimmt werde, damit diejenigen Bürger, welche schon ihren Theil erhalten haben, nichts weiter beziehen. Schlumpf fühlt auch, daß dieser § eine etwas nahere Entwicklung nothig hat, und bittet, daß derselbe also für einige Zeit vertaget werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 12. Andrerwerth will nicht einen neuen Richter ernennen lassen über diese Streitigkeiten, und fordert, daß die Friedensrichter dieselben entscheiden.

Cartier vertheidigt den §, weil die Friedensrichter noch nicht organisiert sind, und solche Streitigkeiten nicht zu Prozessen Anlaß geben sollen. Schluempf vertheidigt ebenfalls den §. Lacoste fodert, daß auch dieser § der Commission zurückgewiesen, und alles, was schon von diesem Gutachten angenommen ist, wieder zurückgenommen werde. Der § wird unverändert angenommen.

§ 13. Geynoz fodert Durchstreichung dieses §, weil er die Verwaltungskammern nicht zu Richtern erheben will. Schluempf denkt, jene Schiedsrichter können doch nicht für jeden wichtigen Fall zum endlichen Entscheid gebraucht werden, und also seyn es nothwendig, daß noch ein höherer Schiedsrichter für Nothfälle bestimmt werde. Bourgeois stimmt Geynoz bei, weil Schiedsrichter keines höhern Richters bedürfen. Gmür folgt ebenfalls dieser Meinung, und will im Nothfall die Distriktsgerichte zum endlichen Entscheid bestimmen. Couston stimmt für gänzliche Durchstreichung des §. Legler findet, ohne diesen § würde der ganze Beschluß unnütz, weil die Schiedsrichter oft partheiisch seyn werden, indem die nicht selbstsüchtigen Menschen nicht häufig vorhanden sind; an die Distriktsgerichte kann man die Sache nicht weisen, weil dadurch weitläufige Prozesse entstünden. Desloes stimmt Gmürs Antrag bei, weil die Distriktsgerichte die wahren Richter sind, wann kein schiedsrichterlicher Spruch statt haben kann; und um lange Prozesse zu vermeiden, müssen die Distriktsgerichte hierüber unappellabel gemacht werden.

Schluempf fürchtet, die Distriktsgerichte könnten hierüber noch partheiischer seyn als die Schiedsrichter selbst, welche sorgfältiger sprechen werden, wann sie wissen, daß noch ein Richter über ihnen ist; er beharret also auf dem Gutachten. Carrard fürchtet, durch Gmürs und Desloes Meinung würden zahlreiche Prozesse verursacht, und es müßte noch eine besondere Gerichtsordnung gemacht werden, weil die Distriktsgerichte nicht Appellationsgerichte sind; wann in Rücksicht der Verwaltungskammern mehr Unpartheilichkeit vorhanden wäre, so ist dagegen Mangel an Fachkenntnissen, und besonders auch an Zeit zu befürchten, und daher kann auch der § nicht angenommen werden. Dieses führt auf den 12. § zurück, in welchem eigentlich der vom Distriktsstatthalter ernannte Schiedsrichter einziger Richter ist, welches nicht statt haben sollte, sondern die von den Partheien ernannten Schiedsrichter sollen den fünften ernennen; können sie hierüber nicht einig werden, so soll das Loos entscheiden zwischen den beiden vorgeschlagenen Schiedsrichtern. Akmann will auch weder Prozesse noch Beweisung an die Verwaltungskammern haben, und fordert Durchstreichung des 13. §, und Beibehaltung des 12. §. Akmann stimmt Gmür bei, und sieht nicht, daß die Distriktsgerichte dadurch zu Appellationsgerich-

ten gemacht werden, weil Schiedsrichtersprüche keine richterliche Instanz ausmachen. Legler stimmt nun zum Theil Carrard bei, doch sollen die Schiedsrichter aus andern Gemeinden seyn, und der fünfte ebenfalls von einem unpartheischen Distriktsstatthalter ernannt werden. Desloes glaubt, den Grundsätzen gemäß beharren zu müssen, und ist über Carrards Antrag verwundert, weil nach dessen eigenen Grundsätzen das Loos diese Streitigkeiten entscheiden würde. Germann denkt, in jeder Gemeinde könne höchstens ein Prozeß über diesen Gegenstand entstehen, und stimmt Gmür bei. Neillstab stimmt Leglers letztem Antrag bei, und bittet um baldigen Entscheid dieses von vielen Gegenden sehrlich erwarteten Gegenstandes.

Schluempf dringt ebenfalls auf Entscheid wegen der Dringlichkeit der Sache. Suter will solche Streitigkeiten weder vor die Verwaltungskammer, noch vor Distriktsgerichte verweisen, und denkt, da die Friedensgerichte noch nicht vorhanden sind, so müssen dieselben durch Schiedsrichter ersetzt werden; er stimmt Carrard bei. Cartier ist gleicher Meinung, und fodert Abstimmung. Der § wird durchgestrichen.

Schluempf trägt darauf an, den vertagten II. § dahin abzuändern: kein Nutzniesser kann seinen ganzen betreffenden Theil empfangen, und zugleich das Aufzreibungsrecht geniessen, sondern nur eines von beidem; wo aber nur ein geringerer Theil angepflanzt wird, werden sich die Bürger gütlich unter einander verstehen, welche Nutzungsart jedem aus ihnen noch für den übrigbleibenden Theil beibehalten werden soll. Carrard findet den § nicht deutlich und an sich selbst unschicklich, weil, wer einen Theil der Gemeindeweide erhalten hat, nicht eine zweite Benutzungsart des Gemeindguts erhalten soll; er fodert also Beibehaltung des frührern vertagten §. Schluempf ist ganz Carrards Meinung, glaubt aber, der II. § könne ganz weggelassen werden. Couston fodert eine kürzere Auffassung des §. Desloes findet, der § könne nicht weggelassen, aber müsse einfacher abgefaßt werden. Akmann denkt, wann eine Gemeinde die Hälfte des Landes zur Ansässigung, die andere zum Weidgang bestimme, so können beide Benutzungsarten neben einander statt haben, und nur wann einer seinen ganzen Theil des Ganzem erhalten, so gehe für ihn die zweite Benutzungsart verloren; er fodert deutlichere Auffassung. Zimmermann will alle diese nähere Bestimmungen den Gemeinden selbst überlassen, weil unser Gesetz unmöglich alle umfassen kann; er fodert Durchstreichung des §. Der § wird ausgestrichen.

Schluempf fodert noch einen Beifaz §, durch den alle frührern obrigkeitlichen Verordnungen, die diesem Gesetz zuwider laufen, aufgehoben seyn sollen. Desloes findet dieses durchaus überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß die alten Gesetze aufhören, wenn neue vorhanden sind; er fodert daher das

gesordnung über diesen Antrag. Man geht zur Tas- gesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß der Präsident des Senats ihm im Namen des Senats den Wunsch geäußert habe, daß die Gesetzgebung das Direktorium einladen möchte, eine bessere Sicherheits-Polizei in Helvetien, besonders aber in der Hauptstadt und der umliegenden Gegenden zu handhaben. Wyder unterstützt diesen Antrag, und fodert Niedersetzung einer Commission, welche uns einen Entwurf zu Polizeigesetzen vorlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der bataubischen Republik an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Directoren!

Allsem Anscheine nach ist es eine Folge der Umstände, daß das Vollziehungsdirektorium nur eine Abschrift, nicht das Original der Depesche erhalten hat, wonim Sie ihm die officielle Anzeige von der Wiedergeburt Helvetiens mittheilten, und ihm anboten, in noch engere Verhältnisse zu treten, als die waren, worin beide Republiken bereits standen.

Dieser Schritt, eines der ältesten Freunde des bataubischen Volkes, konnte nicht anders als mit der lebhaftesten Rührung von dem Direktorium aufgenommen werden, und es erbietet Ihnen dagegen mit Sicherheit, innige Vereinigung und gegenseitiges Vertrauen.

Zwei Nationen, die des Ruhmes unverbrüchlicher Liebe zur Freiheit, und der Ehre geniessen, Europen zuerst das Schauspiel davon in einem Zeitalter gesehen zu haben, da die übrigen Völker noch nichts wußten, als knechtlich zu gehorchen.—Zwei Nationen, durch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichförmigkeit ihrer Vorzüge bekannt, müssen durch wirkliche Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben.

Das erste Pfand, welches das Vollziehungsdirektorium in Ansehung seiner Gesinnungen, die es für die helvetische Republik hat, derselben zu geben das Vergnügen hat, ist der Ausdruck jener Wünsche, von denen es besteht ist, daß es nämlich durch die Weisheit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschwebende Gewitter im Innern, und durch Frankreichs Triumph diejenigen, welche von aussen sie umdonnern, bald zerstreut seye.

Gegeben, Haag den 15. April 1799. Im 5. Jahre der bataubischen Freiheit.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Unterzeichnet: J. Ermeclus,
Für das Vollziehungsdirektorium, der Gen. Secret.
E. G. Hultmann.

B e s c h l u s s.

(Vergleiche Republikaner Bd. III. S. 393. 452.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß das Kantonsgesetz in Wallis, anstatt den Kriminalprozeß, welchen das Distriktsgericht Monthey, Grundsätze und Gesetze zum Prozeß gegen Ludwig Kohriquet den Sohn, von da eingeleitet hat, für richtig zu erklären, denselben auf eine Art fortsetzte, welche von dem gesetzlichen Wege in Kriminaluntersuchungen abführt;

Erwägend, daß dieses Tribunal Constitution und Grundsätze so weit vergessen hat, daß es den Beklagten sogar über seinen religiösen Glauben zur Rebe stellte, und denselben für ein Kapitalverbrechen erklärte;

Erwägend, daß es alles vernachlässigte, was letztern entschuldigen könnte, und dadurch eine unverantwortliche Parteilichkeit zu Tage legte;

Erwägend, daß die Grundsätze, zu denen sich dieses Gericht sowohl in den Prozeßakten als im Urtheilsprache bekannt, der barbarischen Inquisitoren des 13ten Jahrhunderts würdig sind;

Erwägend endlich, daß in diesen Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Wallis sitzen, welche im Jahr 1790. zur Verbannung der wallischen Patrioten stimmtent.

Nach genommener Einsicht in die ihm vom obersten Gerichtshofe mitgetheilten Akten, beschließt:

1. Das Kantonsgesetz von Wallis ist abgesetzt.
2. Der Commissar des Vollziehungsdirektoriums wird, im Einverständniß mit dem Statthalter, eine doppelte Liste Bürger einreichen, welche fähig sind, ein neues Gericht zu bilden; und darf diejenigen Mitglieder des vorigen Kantonsgesetzes beibehalten, welche an den obengewahnten Operationen keinen Anteil nahmen.

3. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung aufgetragen.

4. Dieser Beschluß soll gedruckt, in die Register des Gerichts eingearbeitet, und in Wallis öffentlich angeschlagen werden.

Also beschlossen in Luzern, den 26. April 1799.

N.B. Auch der öffentliche Aufklärer Niedmatzen, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeichnete, ist abgesetzt.